
Richtlinie über die kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe im Rahmen der Corona-Krise – Verlängerung bis 30. September 2021

1. Die Stadt Dübendorf unterstützt Selbständigerwerbende mit Wohnsitz in der Stadt Dübendorf sowie Kleinbetriebe, deren Inhaberin oder Inhaber Wohnsitz in der Stadt Dübendorf hat, mit kurzfristiger wirtschaftlicher Nothilfe in Form eines zinslosen Darlehens (im Folgenden Nothilfe).
2. Die Nothilfe gemäss dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Dübendorf. Es besteht kein Rechtsanspruch.
3. Die Nothilfe ist eine Überbrückungsleistung zur Sicherung der Liquidität. Die Stadt Dübendorf wird zu einem späteren Zeitpunkt über die Modalitäten der Rückzahlungspflicht der Unterstützungsleistung befinden.
4. In dringenden Unterstützungsfällen gilt zur Einreichung der Gesuche eine erste Frist bis Mittwoch, 8. April 2020. In weiteren, aktuell möglicherweise noch nicht kritischen Fällen, ist auch eine spätere Gesuchseingabe möglich.
5. Gesuche können stellen:
 - a. Selbständigerwerbende (inklusive Kunstschaffende) sowie juristische Personen, die inklusive Inhaberin oder Inhaber und dessen im Betrieb tätigen Angehörigen maximal Personal im Umfang von 2 Vollzeitstellen beschäftigen und deren Umsatz aufgrund behördlicher Betriebseinschränkungen (Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2) ganz oder teilweise wegfällt.
 - b. Unter Ziff. a) genannte, deren vollständiger oder teilweiser Umsatzeinbruch nicht aufgrund behördlicher Betriebseinschränkungen erfolgt, aber in direkter Folge der Coronakrise durch Wegfall der Laufkundschaft etc.
6. Selbständigerwerbende und deren Angehörige, die in den letzten 12 Monaten Sozialhilfe oder Asylfürsorge bezogen haben, sind von diesen Leistungen ausgeschlossen. Sie können weiterhin Sozialhilfe oder Asylfürsorge beziehen.
7. Die Nothilfe ist subsidiär zu allen anderen Einnahmequellen und Geldvermögen der Gesuchstellenden, insbesondere zu
 - a. Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit der Gesuchstellenden und ihrer Angehörigen
 - b. Einnahmen aus Sozialversicherungen gemäss ATSG
 - c. Versicherungsleistungen gemäss VVG
 - d. Leistungen aus bundesrechtlichen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus inklusive durch diese Massnahmen gesicherte Bankkredite
 - e. privater und betrieblicher Liquidität
 - f. erst zu einem späteren Zeitpunkt liquides, nicht betriebsnotwendiges Vermögen
8. Die Nothilfe ist im Grundsatz ein Darlehen und im Umfang von auf die Leistungsperiode bezogenen, zu einem späteren Zeitpunkt erhaltenen Einnahmen gemäss Ziff. 6 zurückzuerstatten.
9. Ist eine juristische Person Bezügerin der Leistung, haftet der Inhaber oder die Inhaberin

für die Rückerstattung solidarisch.

10. Die Gesuchstellenden können verpflichtet werden, Leistungen von Sozialversicherungen, Versicherungen nach VVG sowie solchen im Rahmen der Massnahmen des Bundes und der Kantone zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus zu beantragen.
11. Die Durchführung der Nothilfe erfolgt durch die Finanz- und Controllingdienste unter Einbezug der Abteilung Soziales, der Abteilung Steuern und der Einwohnerkontrolle. Weitere städtische Stellen können situationsgerecht mit einbezogen werden.
12. Gesuchstellende entheben die Abteilung Soziales, die Abteilung Steuern sowie Sozialversicherungen und Versicherungsträger nach VVG gegenüber der durchführenden Stelle von ihrer Schweige- und Geheimhaltungspflicht. Sie sind verpflichtet, der durchführenden Stelle die auf die Periode der Nothilfe bezogenen Einnahmen und Leistungen gemäss Ziff. 6 umgehend nach deren Erhalt zu melden.
13. Die durchführende Stelle entscheidet im Einzelfall abschliessend über die Nothilfe. Auf begründete Wiedererwägungsgesuche wird rasch eingetreten.

Dübendorf, 31. März 2020

Stadtrat Dübendorf